

## **Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest in privaten Geflügelhaltungen – Information für alle Gemeinden und Geflügelhalter**

Seit dem Jahreswechsel 2019/2020 kam es in Polen, der Slowakei, Ungarn und Rumänien wiederholt zum Auftreten von Geflügelpest (auch Vogelgrippe oder hoch pathogene Aviäre Influenza – HPAI genannt) mit dem hochpathogenen Stamm H5N8.

Nach derzeitigem Wissen ist dieser Stamm **für den Menschen ungefährlich**.

Dieser Stamm wurde zum letzten Mal im April 2017 in Österreich nachgewiesen. In den genannten Staaten kam es jedoch in den letzten Wochen zum Ausbruch der Geflügelpest in mehreren landwirtschaftlichen Geflügelbetrieben. Bereits mehr als 200.000 Legehennen, Puten, Perlhühner, Gänse und Enten waren betroffen. Wahrscheinlich hatten vorbeifliegende Wildvögel die Geflügelbestände mit dem hochansteckenden Virus infiziert.

Tatsache ist, dass alle Vogelarten an Geflügelpest erkranken, den Erreger ausscheiden und versterben können. Sämtliches in Österreich gehaltenes Geflügel (auch jenes in Privathaltungen) unterliegt den gesetzlichen Maßnahmen der Geflügelpest-Verordnung.

**Angesichts des aktuell bestehenden Seuchenrisikos werden im Folgenden die wichtigsten Punkte der Geflügelpest-Verordnung zusammengefasst und in Erinnerung gebracht:**

- 1.) Die Haltung von Geflügel (Hühner, Enten, Truthühner, Gänse, etc.) ist der Bezirksverwaltungsbehörde binnen einer Woche ab Aufnahme der Haltung zu melden.
- 2.) Ebenfalls meldepflichtig ist die Haltung von anderen Vögeln (...) zu gewerblichen Zwecken (Tierschauen, Wettkämpfe, Zucht oder Verkauf).
- 3.) Ausgenommen von der Meldepflicht ist nur die Haltung von Heimvögeln, die dauerhaft (das bedeutet ganzjährig) in geschlossenen Räumen, ohne direkten oder indirekten Kontakt zu Wildvögeln und nicht zu gewerblichen Zwecken gehalten werden (z.B. Wellensittiche in der Wohnung).

Derartige Meldungen müssen schriftlich an die Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde/Amtstierarzt) zu erfolgen und folgende Meldedaten zu enthalten: **Name, Anschrift und Geburtsdatum des Tierhalters, Art der gehaltenen Vögel** und deren jeweilige **Anzahl** sowie die **Meldung, ob es sich um eine Freilandhaltung** handelt.

Die vor 2 Jahren verhängte Stallpflicht ist eine Maßnahme, die an alle Halter von Vögeln, die der Geflügelpest-Verordnung unterliegen, gerichtet war. Es ist daher sicher von Vorteil, sich schon frühzeitig Gedanken über den Schutz der eigenen Tiere zu machen, falls ein Kontakt mit Wildvögeln nicht mit Sicherheit auszuschließen ist.

Gibt es Hinweise darauf, dass der HPAI-Virus (Geflügelpest-Virus) aktuell in der Wildvogelpopulation vorkommt, kann die Behörde für bestimmte Gebieten verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen vorschreiben. In solchen Gebieten müssen Halter von Geflügel und anderen Vögeln Vorkehrungen treffen, die eine Ansteckung durch Wildvögel verhindern sollen.

Folgende Empfehlungen sollten idealerweise bereits jetzt zur Vorbeugung einer möglichen Einschleppung des Virus von allen Geflügelhaltern eingehalten werden:

- **Füttern Sie die Tiere unbedingt im Stall bzw. so, dass Wildvögel keinen Zugang zur Futterstelle haben und tränken Sie es mit Leitungswasser.**
- **Futter und Einstreu sind für Wildvögel unzugänglich aufzubewahren.**
- **Halten Sie Enten und Gänse getrennt von anderem Geflügel.**

Diese Maßnahmen sind als wichtige Prophylaxe immer einzuhalten:

- **Trennen Sie strikt zwischen Straßen- und Stallkleidung. Betreten Sie den Stall nicht mit Schuhen, die Sie draußen getragen haben und waschen Sie sich vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Auslaufs/Stalls die Hände.**
- **Informieren Sie ihren Tierarzt oder Amtstierarzt, wenn Sie ungewöhnlich hohe Verluste bei ihren Tieren feststellen oder die Tiere krank wirken.**

Erforderlichenfalls kann die Behörde auch Stallpflicht vorschreiben:

- **Ihr Geflügel ist im Falle einer behördlich vorgeschriebenen Stallpflicht so lange durch bauliche Maßnahmen vor direktem und indirektem Kontakt (Vogelkot!) mit Wildvögeln zu schützen, bis die Seuchenlage eine Aufhebung der Maßnahmen durch die Behörde erlaubt.**

Abschließend noch ein paar praktische Hinweise für den Fall der Verhängung einer Stallpflicht:

In Hobby- und Kleinhaltungen kann man an den Stall einfache Volieren anbauen, die auf gewachsenem Boden stehen. Die Überdachung lässt sich durch Holzverschalung mit Dachpappe oder einfacher Planenabdeckung bzw. durch Faserzementplatten oder Profilbleche preisgünstig selbst bauen.

Auch die wildvogelsichere Seitenbegrenzung kann durch Aufnageln von verzinktem Kotgrubengitter (Maschenweite 2,5 x 5 cm) auf Holzrahmen oder durch Abspannen von geknoteten witterungsbeständigen Polyäthylen-Netzen mit einer Maschenweite unter 30 mm kostengünstig selbst hergestellt werden.

Wenn Sie noch Fragen haben, dann wenden Sie sich bitte an den zuständigen Amtstierarzt in Ihrem Bezirk.

Stand 16.01.2020